



BDBOS, 11014 Berlin

Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS Sachsen-Anhalt
Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg

-vorab per E-Mail-

Ltd. BauD Döhring
Abteilungsleiter T

HAUSANSCHRIFT
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL 030 18681-45300
FAX 030 18681-545300

T@bdbos.bund.de
www.bdbos.bund.de

Betreff: Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von Endgeräten

Hier: Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 26.01.2017 zur
Verwendung von Sepura-Endgeräten mit der SW-Version V10.14-006

Aktenzeichen: TI4-730 300/1#57
Berlin, 28.05.2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich auf den o.g. Antrag des Landes Niedersachsen, der
gemäß Absprache stellvertretend für alle Länder und den Bund gestellt
wurde, gemäß § 15a Absatz 4 Satz 1 BDBOS-Gesetz folgende

Ausnahmegenehmigung:

Die folgenden bisher nicht zertifizierten Endgeräte des Herstellers Sepura
plc, Radio House, St. Andrew's Road, Cambridge, CB4 1GR, UK, dürfen
im Digitalfunk BOS bundesweit verwendet werden:

<u>Typ</u>	<u>Name</u>	<u>HW-Version</u>	<u>SW-Version</u>
HRT	STP9038	PSYTW2xxxxx0Nxxxx	V10.14-006
HRT	STP8X138	PSXTW2xxxxx0Mxxxx	V10.14-006
HRT	STP8038	PSNTW2xxxxxGxxxx	V10.14-006
HRT	STP8038	PSNTW2xxxxxPxxxx	V10.14-006
HRT	STP8038	PSNTW2xxxxxMxxxx	V10.14-006
HRT	STP9238	PSLTW2xxxxx0Nxxxx	V10.14-006
HRT	STP9138	PSZTW2xxxxxWNxxxx	V10.14-006
HRT	STP9038	PSYTW2xxxxxWNxxxx	V10.14-006
HRT	STP8X138	PSXTW2xxxxx0Rxxxx	V10.14-006
HRT	STP8X038	PSBTW2xxxxx0Rxxxx	V10.14-006
HRT	STP8238	PSWTW2xxxxxRxxxx	V10.14-006
HRT	STP8138	PSTTW2xxxxxRxxxx	V10.14-006



Berlin, 28.05.2018

Seite 2 von 4

HRT	STP8038	PSNTW2xxxxxxx1xxxx	V10.14-006
HRT	STP8038	PSNTW2xxxxxxxRxxxx	V10.14-006
HRT	SRH3900	PSPTW2xxxxxxxGxx	V10.14-006
MRT	SRG3900	MSUTW2xxxxxxx0xxxxxx	V10.14-006
MRT	SRG3900	MSUTW2xxxxxxxGxxxxxx	V10.14-006

Die Genehmigung wird gemäß § 15a Absatz 4 Satz 1 BDBOS-Gesetz zeitlich befristet erteilt.

Die Befristung gilt für die Zeit bis zur Einsatzfähigkeit zertifizierter Nachfolgeräte und endet mit Ablauf des **29.02.2020**.

Begründung

I. Sachverhalt

Für die im September 2015 aktuellen Sepura-Endgeräte wurde am 02.10.2015 eine Ausnahmegenehmigung erteilt und am 26.01.2017 bis zum 31.08.2018 verlängert. Die Anträge auf Zertifizierung der Nachfolgeräte mit aktualisierter Softwareversion folgten Mitte 2017.

Die Bedarfsträger rechneten zur Erlangung zertifizierter Endgeräte mit einem Zertifizierungsverfahren bis Ende des dritten Quartals 2017. In Folge der Übernahme des Herstellers Sepura durch den Hytera-Konzern musste zur Erlangung weiterer Zertifikate ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Erwerbsparteien geschlossen werden.

Aufgrund der dafür erforderlichen Zeit beantragte der Antragsteller stellvertretend für alle Bundesländer und den Bund am 05.03.2018 zum Weiterbetrieb der alten Endgeräte eine erneute Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bis zum 29.02.2020.

Erfahrungsgemäß seien für die Tests, die Erstellung der Endgerätekonfigurationen und das Bereitstellen der Konfigurationen für alle Nutzer des BOS-Netzes mindestens zwölf Monate zu kalkulieren. Die Implementierung der neuen Endgerätekonfiguration auf alle im Einsatz befindlichen Endgeräte dauere erfahrungsgemäß weitere sechs Monate. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde am 12.03.2018 geschlossen; anschließend wurden erste Zertifikate für Sepura-Endgeräte erteilt.

II. Rechtliche Bewertung

Gemäß § 15a Absatz 4 Satz 1 BDBOS-Gesetz kann die Bundesanstalt eine befristete und räumlich begrenzte Genehmigung zur Verwendung eines nicht zertifizierten Endgerätes im Digitalfunk BOS erteilen, wenn ein



Berlin, 28.05.2018
Seite 3 von 4

entsprechendes Interesse gegeben ist und die Belange des Digitalfunk BOS, insbesondere die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit, dem nicht entgegenstehen.

Es besteht unter Würdigung der Gesamtumstände ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der erneuten Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 26.01.2017 für die genannten Endgeräte, dem auch die Belange des Digitalfunks BOS, insbesondere die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit im zurzeit benutzten Umfang, nicht entgegenstehen. Konkrete Anhaltspunkte einer Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS im zurzeit benutzten Umfang sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind im Zeitraum der ersten und zweiten Ausnahmegenehmigung keine Fehler der BDBOS bekannt geworden. Daher gebe ich Ihrem Antrag nach pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens statt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für alle oben genannten Endgeräte auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Blick auf das angekündigte Aufrüsten der betroffenen Endgeräte wird die Ausnahmegenehmigung nunmehr bis zum 29.02.2020 befristet.

Gemäß § 15a Absatz 4 Satz 2 BDBOS-Gesetz bleibt der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Genehmigung, insbesondere im Falle einer Störung oder Beeinträchtigung des Digitalfunks BOS, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Die Anschrift dazu lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin.



Berlin, 28.05.2018
Seite 4 von 4

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; die E-Mail-Adresse lautet: ZII3a@bdbos.bund.de;
- b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz; die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag